

† Prestel-Verlag G. m. b. H., Frankfurt (Main), Buchgasse 11a. Begr. 18./VII. 1924. (S. Hansa 4577. — G. Gebrüder Bethmann, Frankfurt [M.] Konto F. A. C. Prestel für Prestel Gesellsch. — 45 516.) Geschäftsf.: Dr. Hermann Loeb. Auslieferung in Frankfurt u. Leipzig. Leipziger Komm.: a. Fleischer. [Dir.]

Rehberger, Friedrich, Heidelberg. Leipziger Komm. jetzt: Wallmann. [B. 210.]

Roegner, Adolf, Leipzig. Der Inh. Gotthilf Wittrin ist 31./VIII. 1924 verstorben. [B. 207.]

Mühle & Wendling, Leipzig. Frau Marie Pauline Elsa Wendling geb. Mühle trat als Mitinh. ein. [S. 28./VIII. 1924.]

Safari-Verlag G. m. b. H., Hamburg. Der bish. Prokurist Franz Schneekluth wurde zum weiteren Geschäftsf. bestellt. [Dir.]

Schlesische Verlagsanstalt (vorm. Schottlaender) G. m. b. H., Berlin. Der Geschäftsf. Otto F. Michel ist verstorben. [S. 29./VIII. 1924.]

Stern, Michael, Wien, erloschen. [Dir.]

Verlag für Technik und Industrie Julius Brüll, Wien, verlegte den Sitz der Firma nach Hellerau bei Dresden. Dresden 22730 u. Klossche 166. FA.: Aualum Nähmitz-Hellerau. Dresden Bank, Dresden. Dresden 24138. Das bish. Hauptgeschäft in Wien wurde Filiale. [Dir.]

Verlagsanstalt für Literatur und Kunst A.-G., Leipzig. Zum Vorstand wurde Generaldirektor Otto Beckmann in Wien bestellt. Den Johannes Robert Schubert u. Paul Richard Rudolf Saalborn wurde Procura erteilt. [S. 27./VIII. 1924.]

Die Welt Verlagsges. m. b. H., Berlin, erloschen. [Dir.]

Wittrin, G., Leipzig. Der Mitinh. Gotthilf Wittrin ist 31./VIII. 1924 verstorben. [Dir.]

Den Verkehr über Leipzig haben wieder aufgenommen:

Loß, J. F., Schlüchtern. (Kochler.) [B. 210.]

D. S. Müller J., Köln. (Woldmar.) [B. 210.]

Strad, Heinrich, Königstein (Taunus). (Schneider.) [B. 206.]

Xaverius-Verlagsbuchhandlung A.-G., Aachen. (Woldmar.) [B. 210.]

Kleine Mitteilungen.

Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz). Verordnung des Reichs-Finanzministeriums vom 6. September 1924. — Auf Grund des Artikels 77 der Reichsverfassung wird zur Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II Seite 289) hiermit verordnet:

§ 1.

Reparationsabgaben, die an die Englische Regierung auf Grund des German Reparation (Recovery) Act 1921 nach dem 31. August 1924 abgeführt worden sind, werden den Exporteuren gegen Vorlegung der Gutscheine aus der Reichskasse erstattet.

§ 2.

Die Erstattung erfolgt in Reichswährung derart, daß der von dem Empfänger der abgabepflichtigen Sendung in englischer Währung erhobene Betrag in Goldmark umgerechnet wird, und zwar nach dem Monatsdurchschnittskurs der Federal Reserve Bank New York für denjenigen Kalendermonat, welcher dem Eingangstage der die Erhebung der Abgabe bescheinigenden englischen Urkunde (Gutschein) bei der die Erstattung bewirkenden deutschen Dienststelle vorhergeht. Dabei wird eine Goldmark gleich 0,238 . . . Dollar gerechnet.

§ 3.

Mit der Zahlung der Erstattungsbeträge wird das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragabrechnungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, beauftragt.

§ 4.

Die nach § 2 festgestellten Erstattungsbeträge werden den in den englischen Gutscheinen bezeichneten Exporteuren in Reichswährung durch Postcheck oder Reichsbank giro gezahlt. Barzahlungen und Zahlungen nach dem Auslande finden nicht statt. Bei Einreichung der Gutscheine ist anzugeben, an wen und wie (Postcheck oder Reichsbank giro) die Zahlung erfolgen soll.

§ 5.

Die Erstattungsbeträge sollen dem Empfangsberechtigten mit größter Beschleunigung überwiesen werden. Eine Verzinsung für die Zeit vom Tage des Eingangs der Gutscheine bei dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragabrechnungsstelle, bis zum Zahlungstage findet nicht statt.

§ 6.

Die in § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 3. März 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 3. März 1924 (RGBl. Teil II Seite 62)) und in § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des § 6 der vorerwähnten Verordnung vom 17. Juli 1924 (RGBl. Teil II Seite 170) erwähnten Spitzenbeträge können den Empfangsberechtigten bereits vor den in diesen Verordnungen bestimmten Fälligkeitstagen bar ausbezahlt werden.

§ 7.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung nach Ablauf der in Anlage III zum Londoner Schlußprotokoll (RGBl. II S. 329) festgelegten Übergangsperiode abzuändern.

Berlin, den 6. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 212 vom 8. September 1924.)

Künstlerische Handeinbände. — Von Zeit zu Zeit veranstaltet die Hofbuchbinderei Hübel & Denck in Leipzig Ausstellungen zahlreicher in ihren Buchbinderwerkstätten entstandenen künstlerisch gebundener Bücher. Anlässlich der eben verfloffenen Leipziger Herbstmesse wurde wieder eine ganze Reihe von Einbänden aufgelegt, die für eine Wanderausstellung durch Europa bestimmt sind. Die Bände gehen zunächst über Westdeutschland nach Holland und Skandinavien, um von dort über Großbritannien in südeuropäischen Städten (Spanien und Italien), sowie in den Donaustaaten als hochstehende deutsche Qualitätsarbeit gezeigt zu werden. Jeder einzelne Band stellt eine kunstgewerbliche Glanzleistung dar, die eine gut entwickelte Einbandtechnik in den verschiedensten Anwendungen zeigt, denn Form und Ausführung der einzelnen Bände sind mit großartiger Meisterschaft durchgeführt. Eine stattliche Anzahl Ganzpergamamentbände zeugt von Heinrich Bahles feinem Künstlerum. Es sei nur auf die Faksimile-Ausgaben des Drei Mästen Verlags A.-G. hingewiesen. Es würde hier zu weit führen, auf all die zahlreichen ausgestellten Kostbarkeiten näher einzugehen. Bei dem in Maroquin gebundenen Edelerzeugnissen drängt sich dem Beschauer unwillkürlich auf, wie geschickt der Inhalt der einzelnen Bücher durch stilvolle Einfachheit des Einbands symbolisch angedeutet ist. Dies ist dem Künstler besonders gut u. a. bei der Rembrandt-Bibel gelungen, wobei die Schönheit dieser buchgewerblichen Meisterarbeit noch durch ziselierten Goldschnitt reizvoll erhöht wird. Auch tritt z. B. bei dem Einband zu den Indischen Sagen — um noch eine Probe der von Hübel & Denck gepflegten Buchkultur zu nennen — sinnfällig hervor, mit welchem Geschick der Inhalt sozusagen »nachgefühlt« ist. Der Buchkünstler Paul Klein zeigt in verschiedenen Einbänden neue Wege zur Verschönerung des Buchäußeren. Hierbei ist mit großem Geschick der zur Verfügung stehende Raum des Einbandsdeckels aufgeteilt. Verschiedene »Pekal-Erzeugnisse«, die durch ein neuartiges Spritzverfahren hergestellt werden, boten in der Ausstellung wertvolle Handeinbände eine eigenartige Abwechslung. L. Schönrod.

Bayreuther Festspiele. — Siegfried Wagner übergibt der Öffentlichkeit nachstehende Zeilen:

»Unter einem günstigeren Sterne stehend, als dem dieses Jahr sonst herrschenden Mars, schlossen unsere Festspiele ab, und ich möchte nun dankbaren Herzens derer gedenken, die es uns ermöglichten, unter so erschwerenden Umständen jene zu veranstalten. Der regen Tätigkeit des Richard Wagner-Zentralvereins in Leipzig, der durch Gründung der Deutschen Festspielstiftung Bayreuth die unentbehrlichen Vorschüsse für die Vorarbeit gewähren konnte, ist es in erster Linie zu verdanken. Erfreulicherweise waren wir in der Lage, die Vorschüsse zurückzuerstatten. Das gütige Entgegenkommen unserer Künstler mußten wir in diesem Jahre annehmen; in künftigen Jahren werden wir dieses nicht mehr beanspruchen dürfen, auch wollen wir es nicht, denn gerade sie sind es, die unter den jetzigen Verhältnissen leiden, ausgenommen etwa jene Glücklichen, die von der Woge der Gunst zu höchsten Höhen getragen werden. Ein guter Geist, eine sich steigernde Arbeitsfreudigkeit bis zum Schluß herrschte in dem über 500 Köpfe zählenden Personal. Ihm ist es in erster Linie zu verdanken, daß trotz der kurzen Probezeit, trotz eines ganz neu zusammengestellten technischen Personals auch szenisch alles ohne Störung gelöst werden konnte. Das finanzielle Resultat dieses Jahres, das als ein befriedigendes bezeichnet werden darf, ermutigt uns, die Fest-